

## *Zur Freiheit von Ratswahlen\**

Soll fortan jeder, der in den Rat oder zu Ämtern der Stadt gewählt werden soll, mit zu den Heiligen schwören, dass er nicht darum geworben habe mit irgendeiner Behendigkeit,<sup>1</sup> selber oder durch jemand anderen für sich, dass er zum Rat oder zum Amt der Stadt gewählt wird. Und wäre es, dass jemand gebeten wird, bitten lässt oder selbst bittet mit irgendeiner Behendigkeit, ihn oder jemand anderen in den Rat oder zu einem Stadtamt zu wählen, so soll den niemand wählen, wenn er das weiß oder gewahr wird; und niemand soll zu einem solchen Vorhaben, Ratswahl oder Ämterwahl, Beratungen oder Vorbesprechungen abhalten und niemand soll heimlich oder öffentlich dem anderen eingeben, den einen oder

anderen zu wählen, sondern jeder soll am Wahltag frei, unbeeinflusst, nach seinen besten Sinnen und auf den (Bürger-) Eid, gemäß dem Verbundbrief,<sup>2</sup> den Ehrlichsten, Nützlichsten und Besten in den Rat und in die Ämter der Stadt wählen. Und wer jemandem zu Liebe oder zu Leide dagegen verstößt und dessen überführt würde, der soll meineidig sein, sein Leben lang aus dem Rate verwiesen sein und sich des Rates unwürdig erwiesen haben, und für den soll auch keine Fürbitte geschehen und soll auch kein Bürgermeister, bei seinem Eide, darum fragen, ob man einige Gnade daran wenden könne, und kein Ratsherr, bei seinem Eide darauf antworten.

\* Auszug aus dem Dritten Eiduch der Stadt Köln, etwa 1460, abgedruckt bei Ebel, *Curiosa iuris germanici*, 1968, S. 76 f.

<sup>2</sup> „Behendigkeit“ meint nach dem Deutschen Wörterbuch von

Jacob und Wilhelm Grimm „Gewandtheit oder Geschicklichkeit“.

<sup>3</sup> Verfassungsurkunde der Stadt Köln von 1396.

